

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 50	S0050/13	08.03.2013
zum/zur		
F0020/13 – SPD-Stadtratsfraktion, Stadträtin Meyer		
Bezeichnung		
Verfassungswidrige Kürzungen von Leistungen nach dem AsylbLG		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	02.04.2013	

Das Sozialgericht Magdeburg hat am 24.01.2013 festgestellt, dass Kürzungen von Leistungen gemäß § 1a AsylbLG, die in einzelnen Fällen von der Stadt Magdeburg vorgenommen wurden, verfassungswidrig sind.

Zu diesem Sachverhalt stelle ich Ihnen folgende Fragen:

1. In wie vielen Fällen wurden Kürzungen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vorgenommen? (aufgeschlüsselt nach Art der Leistung, die gekürzt wurde)
2. Mit welcher Begründung wurden die jeweiligen Kürzungen vorgenommen? Wie hoch waren diese durchschnittlich?

Ich bitte um kurze mündliche und ausführliche schriftliche Stellungnahme.

Die Entscheidung des Sozialgericht Magdeburg vom 24.01.2013 (S 22 AY 25/12 ER) ist nicht rechtskräftig.

Das Landesgericht Thüringen hat am 17.01.2013 eine entsprechende Entscheidung (L 8 AY 1801/12 B ER) des Sozialgerichts Altenburg (S 21 AY 3362/12 ER), auf die sich das Sozialgericht Magdeburg beruft, aufgehoben.

Es wurde Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Magdeburg eingelegt.

Zum Verständnis und zur Erläuterung ist dazu in dem Beschluss des Thüringer Landessozialgerichts folgendes ausgeführt:

Die Vorschrift des § 1a AsylbLG verstößt nicht gegen die Verfassung.

Die Verfassung gebietet nicht die Gewährung von bedarfsunabhängigen voraussetzungslosen Sozialleistungen (BVerfG. Nichtannahmebeschluss vom 7. Juli 2010 – I BvR 2556/09, Rn 13 zur Einkommensanrechnung).

Nicht anders als in anderen Grundsicherungssystemen ist daher die Verknüpfung von Mitwirkungspflichten und Verhaltenspflichten mit Leistungseinschränkungen auch im AsylbLG verfassungsrechtlich unbedenklich. Regelmäßig ist die Entscheidung über eine Leistung oder die Feststellung ihrer Voraussetzungen nur möglich, wenn der Antragsteller bestimmte Voraussetzungen durch sein Verhalten erfüllt bzw. zumutbare Angaben zu leistungsrelevanten Umständen macht.

Aus der Entscheidung des BVerfG vom 18. Juli 2012 (1 BvL 10 10. 1 BvL 2/11) folgt nichts anderes; das BVerfG verhält sich in dieser Entscheidung zu dem Kürzungstatbestand des § 1 a AsylbLG nicht. Aus der Einbeziehung des Taschengeldes in den Bereich des menschenwürdigen Existenzminimums allein folgt gerade nicht der Ausschluss von Kürzungsmöglichkeiten, denn dann wäre dies auch im SGB II und SGB XII der Fall, was bisher

von der verfassungsgerichtlichen Rspr. nicht erkannt worden ist. Der Einfluss von Pflichtverletzungen des Leistungsberechtigten ist nicht Gegenstand dieser Entscheidung gewesen.

Es ist deutlich hervorzuheben, dass den Leistungsberechtigten des AsylbLG, der keinen Pass oder Passersatz besitzt, die ausländerrechtliche Verpflichtung des § 48 Abs. 3 AufenthG trifft, bei der Beschaffung der Identitätspapiere mitzuwirken. Diese Vorschrift korrespondiert mit der Vorschrift des § 1 a Nr. 2 AsylbLG. Dabei ist diese Vorschrift so ausgelegt, dass die Kürzung nur solange erfolgt, wie die Mitwirkung unterbleibt.

Der Leistungsberechtigte hat es also in der Hand, durch seine Mitwirkung die ungekürzte Leistung wieder herbei zu führen. Umgekehrt würde die Toleranz fehlender Mitwirkung die Erfüllung der gesetzlichen Mitwirkungspflicht in das Belieben des Leistungsberechtigten stellen, ein offensichtlich widersinniges Ergebnis. Die Ausgestaltung der Kürzungsvorschrift ohne zeitlichen Rahmen rechtfertigt sich ebenfalls aus dieser Verhaltensabhängigkeit, denn während § 31 SGB II an einem einmaligen, in der Vergangenheit abgeschlossenen Verhalten anknüpft, greift § 1a Nr. 2 AsylbLG bei einem in seiner Wirkung noch andauernden, ununterbrochenen Tun oder Unterlassen.

1. In 17 Fällen (18 Personen) sind derzeit die Leistungen nach den Umständen auf den unabweisbar gebotenen Umfang beschränkt. Der Geldbetrag nach § 3 Abs.1 Satz 4 AsylbLG zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens (Taschengeld) gehört in der Regel nicht zu den unabweisbar gebotenen Leistungen.

2. Die Höhe der Kürzungen gem. § 1a AsylbLG ist unter umfassender Würdigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls entschieden worden. Die Fälle wurden intensiv geprüft und in einem ausführlichen Verwaltungsverfahren aus den oben genannten Gründen mit einer Kürzung belegt.

Die Kürzung erfolgte aus den Leistungen zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums, welches die persönlichen Bedürfnisse des Lebens abdecken soll (Taschengeld). Es handelt es sich in der Regel um nicht mehr als 25% der Gesamtleistungen.

Das soziokulturelle Existenzminimum setzt sich aus den Verbrauchsausgaben für die Abteilungen 7(Verkehr), 8 (Nachrichtenübermittlung), 9 (Freizeit, Unterhaltung und Kultur), 10(Bildung), 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen) und 12 (andere Waren und Dienstleistungen) zusammen.

Eine durchschnittliche Ermittlung der Kürzung ist nur schlecht aufzuzeigen, da im Einzelfall bereits gedeckte Bedarfe durch die Sachleistungsoption des AsylbLG gegeben sind.

Für weitere Kürzungen im Falle wiederholten rechtsmissbräuchlichen Verhaltens kann das volle Taschengeld gekürzt werden. Hier handelt es sich in 2013 bei der Regelbedarfsstufe 1 um höchstens 137,00 € monatlich aus dem soziokulturellem Existenzminimum.